

Gemäß § 120 Abs 1 JN sind die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sachlich zuständig; örtlich zuständig ist immer jenes Gericht, in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat (§ 120 Abs 2 JN). Für die Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung ist das Gericht der Hauptniederlassung zuständig.

Besonderheiten bei der örtlichen Zuständigkeit ergeben sich bei Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen:

- Die Verschmelzung ist zunächst zur Eintragung jeweils bei dem Gericht anzumelden, in dessen Sprengel die jeweilige Gesellschaft ihren Sitz hat. Für die Eintragung ist aber jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 120 Abs 7 JN). § 225 Abs 3 AktG regelt den Zuständigkeitsübergang bei einer sprengelübergreifenden Verschmelzung, wonach das Gericht der übertragenden Gesellschaft die Beendigung seiner Zuständigkeit auszusprechen und dies unter Übersendung des gesamten Firmenbuchaktes dem Gericht der übernehmenden Gesellschaft mitzuteilen hat¹.
- Ist bei einer Umwandlung nach dem UmwG der Nachfolgerechtsträger in das Firmenbuch (neu) einzutragen und hat dieser Rechtsträger seinen Sitz nicht im selben Gerichtssprengel wie die übertragende Gesellschaft, hat das Gericht der übertragenden Gesellschaft zunächst diesen neuen Rechtsträger einzutragen und dann die Beendigung seiner Zuständigkeit auszusprechen, dies dem Gericht des Nachfolgerechtsträgers mitzuteilen und diesem Gericht auch die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke zu übersenden (§ 3 Abs 2 UmwG)².
- Für die Eintragung der Spaltung ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Grund für diese im Gegensatz zur Verschmelzung eintretende Zuständigkeitsumkehr liegt darin, dass bei der Spaltung immer nur eine übertragende Gesellschaft beteiligt ist, während mehrere Gesellschaften als übernehmende oder neu

¹ Kalss, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, RZ 20 zu § 225 AktG

² Kalss, aaO, RZ 7 zu § 3 UmwG

errichtete auftreten können. Daher hat das Firmenbuchgericht der übertragenden Gesellschaft die Eintragung mit Wirkung für alle beteiligten Gesellschaften vorzunehmen (§ 120 Abs 1 Z 4 iVm Abs 5a Z 2 JN). Für die erste Eintragung der neuen Gesellschaft ist also immer das Firmenbuchgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 120 Abs 6 JN). Die Eintragung ist dann dem zuständigen Gericht mitzuteilen, zugleich sind diesem Gericht der Akt und die Unterlagen der neuen Gesellschaft zu übersenden, das Gericht der neuen Gesellschaft hat daraufhin die Beendigung der Zuständigkeit des Gerichts der übertragenden Gesellschaft einzutragen, womit auch die Zuständigkeit letztlich übergeht³.

Beim unzuständigen Gericht eingebrachte Anträge sind an das zuständige Gericht zu überweisen (§ 44 JN).

Die Angelegenheiten des Firmenbuchs werden in großem Umfang von Rechtspflegern besorgt. **Funktionell** ist die Kompetenzverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger in § 22 RPfIG geregelt.

³ Kalss, aaO RZ 2 ff zu § 14 SpaltG